

Zu Ltg.-173-1980

Betrifft: Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSSES

Der VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 9. April 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, LAD-0034/3-II vom 25. März 1980, betreffend den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 12 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten vom Landtag betrauten Ausschusses verlangt."

2. Im § 12 Abs. 5 hat das Wort "ständige" zu entfallen.

Begründung:

Im Niederösterreichischen Landtag besteht kein eigener Immunitätsausschuß. Die dem Landtag auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes zugedachten Aufgaben sollen vielmehr einem der bereits bestehenden Ausschüsse übertragen werden. Diesem Zweck dient die Änderung der Vorlage.

ROMEDER
Berichterstatte

BIEDER
Obmann